

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 21.12.93

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.12.93 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBl. S. 2254), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.90 (BGBl. II S. 885/1122) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" als Satzung beschlossen.

1. Für das Flurstück Nr. 184 wird die überbaubare Fläche auf einer Tiefe von 2,50 m und einer Breite von 4,50 m (gemessen von der östlichen Hausbegrenzung) erweitert.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zi. 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 17. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb

...

von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

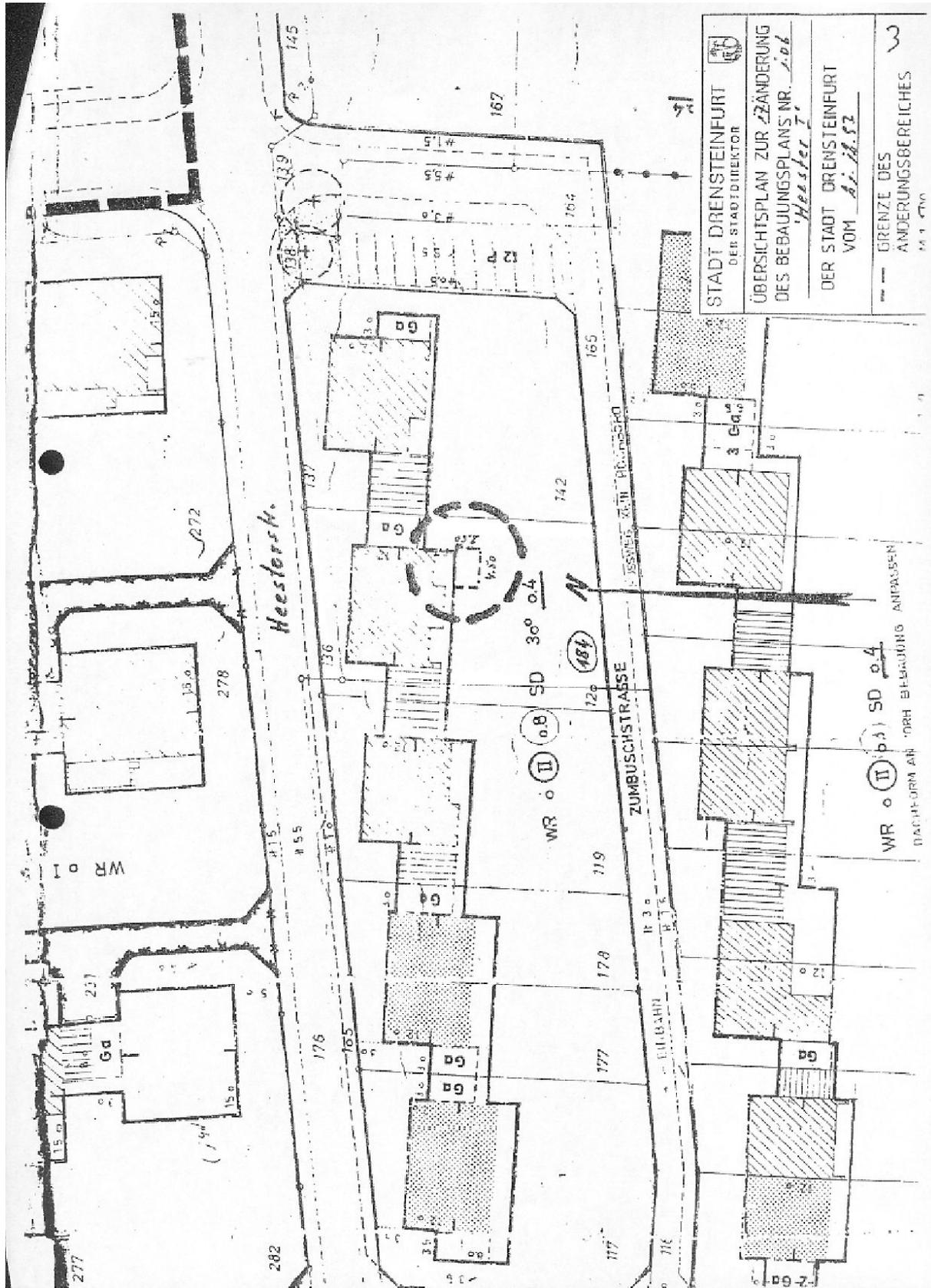
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 21. Dezember 1993

A. Leifert
Bürgermeister




STADT DRENSTEINFURT
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ZÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 206
Heestershof

DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM *A. H. S.*

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES

3

WR o II o.8 SD 36° o.4
 (184)

WR o II o.3 SD o.4
 DACHFORM AN ORTH BEBAUUNG ANPASSEN

ZUMBUSCHSTRASSE

Heestershof

N